

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementpreis M. 1.50 pro Vierteljahr. Zu beziehen durch
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: J. B. Fröh Tarnow, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steindrenner, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köpenicker Park 2.

Inserate für die vorgefaltene Beilage oder deren Raum 80 Pfg.
Begrüßungsanzeigen und Arbeiterermittlungen 80 Pfg.
Versammlungsanzeigen 15 Pfg.

An die Mitglieder.

Nach eingehenden Beratungen mit den Gauvorstehern und vorausgegangener Befragung sämtlicher Ortsverwaltungen hat der Verbandsvorstand unter Zustimmung des Ausschusses folgendes beschlossen:

1. Am Sonntag, den 4. Juli d. J., tritt das Statut des Verbandes in vollem Umfange wieder in Kraft. Alle während des Krieges gefassten abweichenden Beschlüsse des Vorstandes werden aufgehoben und es tritt nach Ablauf der letzten Woche im Monat Juni, das heißt also mit Wirkung vom 4. Juli ab, der Zustand im Verband wieder ein, wie er vor Ausbruch des Krieges bestanden hat. Nur mit dem Unterschied, daß die neuen Bestimmungen des Statuts (Verlängerung der Arbeitslosenunterstützung von 6 auf 7 Wochen, Erhöhung der Reiseunterstützung auf 1 M. pro Tag usw.), die vom Verbandsrat in Dresden beschlossen sind und am 1. Oktober 1914 hätten in Kraft treten sollen, nunmehr gleichfalls Geltung erlangen.

2. Vom 4. Juli ab wird also die Arbeitslosenunterstützung wieder gemäß § 29 ausgezahlt, und zwar bis zu 7 Wochen (42 Arbeitstage) je nach der Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung pro Woche 6 bis 10 M. bis zum Höchstbetrage von 42 bis 70 M. innerhalb zwölf Monaten. Die ledigen Mitglieder werden den verheirateten wieder gleichgestellt.

3. Bei der Bemessung des dem einzelnen Unterstüßungsempfänger nach dem Statut zustehenden Höchstbetrages wird die in der Zeit vom 9. August 1914 bis 3. Juli 1915 ausgezahlte Kriegsunterstützung nicht mit angerechnet.

4. Die Reiseunterstützung beträgt nach § 10 nunmehr 1 M. für einen Tag, auch wenn weniger als 25 Kilometer zurückgelegt worden sind. Bei Reisedistanzen von zwei Tagen wird die Unterstützung von 2 M. nur gezahlt bei Entfernungen über 25 Kilometer und 3 M. für drei Tage nur bei Entfernungen über 50 Kilometer.

5. Bei der Bemessung des Höchstbetrages von 42 bis 70 M., der einem Mitglied nach dem Statut an Reiseunterstützung innerhalb zwölf Monaten zusteht, kommt die während des Krieges in der Zeit vom 9. August 1914 bis 3. Juli 1915 bezogene Unterstützung nicht in Anrechnung.

6. Die arbeitslosen sowie auf der Reise befindlichen Mitglieder sind nach dem Statut verpflichtet, ihren Fähigkeiten entsprechende und zu ortsüblichen Bedingungen angebotene Arbeit, eventuell auch in einem fremden Beruf, anzunehmen. Da gegenwärtig noch vielfach Arbeitskräfte gesucht werden, sind die Ortsverwaltungen angewiesen, bei grundsätzlicher Weigerung keine Arbeitslosen- und auch keine Reiseunterstützung auszus zahlen.

7. Die Krankenunterstützung des Verbandes wird vom 4. Juli ab wieder gewährt, und zwar in voller Höhe der statutarischen Sätze gemäß §§ 56 bis 69.

8. Der Anspruch auf Krankenunterstützung beginnt nach § 61 am achten Tage nach der Meldung. Für die gegenwärtig Kranken Mitglieder kann die Woche vom 27. Juni bis 3. Juli als die vorgeschriebene Karenzwoche gelten, so daß in diesen Fällen die Unterstützung schon am 10. Juli erstmals ausgezahlt werden darf. Diese Mitglieder müssen sich jedoch sofort nach Erscheinen dieser Bekanntmachung bei der Ortsverwaltung melden, andernfalls müßte auch für sie die Karenzwoche vom Tage der späteren Meldung berechnet werden.

9. Auch die sonstigen Unterstützungen des Verbandes gelangen vom 4. Juli ab in voller Höhe der statutarischen Sätze und genau nach den sonstigen Vorschriften des Statuts zur Auszahlung.

10. Die gewaltigen Ausgaben, welche der Verband infolge des Krieges bisher schon bestreiten mußte und auch für die Folgezeit noch zu erwarten hat, verbieten es im Interesse der Zukunft des Verbandes, in nächster Zeit schon örtliche Zuschläge der statutarischen Unterstützungen zu gewähren. Die Wiedereinführung derselben muß daher bis nach allgemeiner Besserung der Finanzlage des Verbandes hinausgeschoben werden.

11. Für alle zum Heere einberufenen Mitglieder ruhen während der Militärzeit die Pflichten und Rechte an den Verband. Diese Mitglieder

(oder ihre Frauen) haben also auf die Unterstützungen des Verbandes während der ganzen Dauer der Militärzeit keinen Anspruch, so daß auch den Hinterbliebenen der im Felde gefallenen Mitglieder kein Sterbegehalt gezahlt werden kann. Im umgekehrten Falle soll aber, wenn die Frau eines im Felde stehenden Kriegsteilnehmers stirbt, ein Sterbegehalt in Höhe von drei Fünfteln der statutarischen Sätze gewährt werden. Die Auszahlung darf jedoch nur an das Mitglied selbst resp. an den von ihm beauftragten Vertreter erfolgen.

12. Denjenigen Kriegerfrauen, welche bisher noch keine Unterstützung (außer der Weihnachtsgabe) vom Verband erhalten haben, kann nach dem 4. Juli auf Rechnung der Hauptklasse eine einmalige Unterstützung von 6 M. ausgezahlt werden. Dieser Beschluß gilt auch für alle die verheirateten Mitglieder, die von jetzt ab noch einberufen werden. Die Auszahlung an die Frauen dieser Mitglieder erfolgt am Schlusse des Einberufungsmonats, frühestens aber zwei Wochen nach der Einberufung. Das Mitglied muß mindestens 52 Beiträge entrichtet haben und darf nicht mehr als sechs Wochenbeiträge bis zum Tage der Einberufung im Rückstand sein.

13. Daß die Wiedereinführung des Statuts mit allen seinen Unterstüßungseinrichtungen schon jetzt, mitten während des Krieges und im Angesicht einer immer noch ungewissen Zukunft, möglich ist, danken wir der treuen Pflichterfüllung aller Mitglieder, sowohl der im Felde stehenden als der daheimgebliebenen. An die letzteren richten wir die Aufforderung, allesamt jetzt in eine lebhaftere Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder einzutreten, wozu die vorstehenden Beschlüsse ihnen gewiß berechtigten Anlaß geben. Den im Felde stehenden Verbandskollegen, welche die unter Ziffer 11 und 12 verzeichneten Beschlüsse als ein nochmaliges Zeichen der dankbaren Anerkennung des Verbandes auffassen mögen, übermitteln wir hiermit im Namen aller Mitglieder brüderliche Grüße und Glückwünsche.

Berlin, 19. Juni 1915.

Der Verbandsvorstand.

Wer gewohnt war, nach den Zeichen der Gegenwart den richtigen Weg in die Zukunft zu suchen, ist in der Kriegszeit übel daran. Noch in jedem Stadium dieser außergewöhnlichen Zeit haben wir uns die kommenden Dinge mehr oder weniger anders ausgemalt, als sie sich dann in Wirklichkeit zugetragen haben. Manchmal waren es recht grausame Enttäuschungen, die uns der unerbittliche Lauf der Ereignisse bereitet hat. Wer hätte in den ersten Kriegstagen ernsthaft an die Möglichkeit geglaubt, daß wir noch nach elf Monaten mitten drinstehen würden im Aufruhr der entfesselten Kriegselemente? Wer hätte zu behaupten gewagt, daß die Völker imstande seien, einen solch furchtbaren Druck durch eine so lange Zeit militärisch, wirtschaftlich und moralisch zu ertragen? Nein, wir waren fest davon überzeugt, daß der ungeliebte Krieg in wenigen Wochen, schlimmstenfalls in einigen Monaten, sein Ende erreichen müßte. Und nun sehen wir heute, nach fast einem Jahr, kaum den Schatten einer Friedensaussicht!

Andererseits aber hatten wir uns den Einfluß des Krieges auf die inneren Verhältnisse und das Wirtschaftsleben viel, viel schlimmer vorgestellt. Als die Ziffer der Arbeitslosen in unserm Verband in der ersten Kriegswoche auf 39,5 Prozent stand und in der zweiten auf 43,3 Prozent stieg, da galt schon derjenige als Optimist, der die Hoffnung aussprach, eine weitere Steigerung würde nicht eintreten. Und als dann doch die Arbeitslosenziffer schnell und andauernd fiel, da überwog doch immer noch der Pessimismus, der für die nächste Zukunft, spätestens bei Einbruch des Winters, einen bösen Rückschlag prophezeite. Allen Voraussetzungen zum Trost hielt die Besserung mit überraschender Stetigkeit an und die Arbeitslosigkeit fiel ununterbrochen.

Wenn wir heute zu der Erkenntnis kommen müßten, daß die von den Gewerkschaftsvorständen zu Beginn des Krieges getroffenen Maßnahmen verfehlt gewesen seien, so würde deswegen doch niemand einen Vorwurf erheben können, denn diese Maßnahmen entsprachen dem von aller Welt erwarteten Verlauf der Dinge. Man erinnert sich, welcher Art die Beschlüsse waren: Aufhebung der entbehrlichsten Unterstützungsarten, Vereinfachung aller Mittel für die Arbeitslosen, für diese Verabsägung der Unterstützungssätze, dafür aber unbegrenzte Bezugsdauer. Schließlich die Familienunterstützung, um den Jammer in den Krieger-

familien lindern zu helfen und den auf Tod und Leben davonziehenden einberufenen Kollegen einen Trost und ein gutes Gedanke an den Verband mit auf den Weg zu geben. Die Berechnung der Zukunft, die diesen Beschlüssen zugrunde lag, erwies sich zwar als nicht ganz richtig, dennoch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie auch den tatsächlich eingetretenen Verhältnissen glücklich angepaßt waren. Das geht am besten daraus hervor, daß sich erst verhältnismäßig spät die Notwendigkeit ergab, die Augustbeschlüsse ändern zu müssen, und noch sinnvoller beweist es der Umstand, daß die Gewerkschaften wider Erwarten stark aus dem Sturm von elf Kriegsmonaten hervorgegangen sind. Die Beschlüsse haben sich glücklich bewährt, und wenn, unter Zugrundelegung der heutigen Erfahrungen, noch einmal solche Entscheidungen zu treffen wären, sie würden wahrscheinlich nicht wesentlich anders ausfallen.

Daß die Durchführung der Augustbeschlüsse in ihrer finanziellen Wirkung keine Schädigung der Mitglieder gegenüber ihren statutarischen Rechten bedeutete, darüber liegen längst die zahlenmäßigen Belege vor. Während der Verband im ersten Halbjahr 1914 insgesamt 2 730 264 M. an Unterstützungen auszahlte, stieg der Betrag im zweiten Halbjahr auf 4 008 317 M. Wenn die Arbeitslosenunterstützung erforderte mit über 2¼ Millionen Mark mehr als das Doppelte dessen, was dafür im ersten Halbjahr zu zahlen war. Es war also recht fürcht, wenn einzelne Mitglieder in den Beschlüssen unwillig eine Benachteiligung ihrer materiellen Rechte an den Verband erblickten. In Wirklichkeit bedeutete die Neuordnung eine erhebliche Erweiterung der statutarischen Ansprüche, da die Herabsetzung der Unterstützungssätze mehr als ausgeglichen wurde durch die weitgehende Verlängerung der Unterstützungsdauer. Tatsächlich haben zahlreiche Mitglieder erheblich höhere Summen bezogen, als ihnen nach dem Statut zustand. Vom reinen Krämerstandpunkt aus — der selbstverständlich niemals die Verbandspolitik bestimmen darf — waren nicht die Mitglieder, sondern war die Verbandskasse durch die Augustbeschlüsse benachteiligt. Diese Wirkung kam keineswegs überraschend, sondern sie entsprach durchaus dem, was beabsichtigt war. Der Vorstand war sich von Anfang an klar darüber, daß die Kriegsnot den Verband verpflichtete, an Unterstützungen nicht etwa weniger, sondern mehr zu leisten, als statutarisch vorgesehen war.

Wenn wir sagen, daß die Augustbeschlüsse im allgemeinen sich als glücklich den Verhältnissen angepaßt erwiesen haben, so ist dabei vielleicht eine kleine Einschränkung notwendig, nämlich in bezug auf die angekündigte Nichtanrechnung der Kriegsunterstützung. Dieser Beschluß ist gerechtfertigt durch die damals allgemeine Annahme, daß der Krieg nicht von allzu langer Dauer sein würde. Nachdem sich diese Annahme als irrig erwiesen hat, insfolgedessen an zahlreiche Mitglieder Unterstützungen weit über das statutarische Höchstmaß hinaus gezahlt worden, und nachdem jetzt wieder fast normale Beschäftigungsverhältnisse eingeleitet sind, liegt eigentlich kein Grund vor, die während des Krieges bezogene Unterstützung auf die statutarische Arbeitslosenunterstützung nicht anzurechnen. Trotzdem hat sich der Vorstand entschlossen, in Erfüllung des gegebenen Versprechens, an der Nichtanrechnung der Unterstützung festzuhalten. Dadurch befinden sich vom 4. Juli ab beinahe sämtliche Mitglieder in der angenehmen Lage, Anspruch auf das statutarische Höchstmaß der Unterstützungen zu haben, während viele von ihnen nach den Bestimmungen des Statuts als ausgesteuert gelten müßten.

Die vom Verband bis zum 1. November gewährte Familienunterstützung an die Angehörigen der eingezogenen Mitglieder war eine außerordentliche Leistung, die große Anerkennung gefunden hat. Beinahe 900 000 M. sind dafür geopfert worden. Bei der unerwartet langen Dauer des Krieges und großen Zahl der Einberufungen konnte jedoch die Verbandskasse diese Last nicht dauernd tragen. Zudem erhöhten sich mit dem 1. November die staatlichen Unterstützungssätze. Die Aufhebung unserer Unterstützung zu diesem Termin war deshalb wohl gerechtfertigt, aber — obwohl keinerlei Anrecht auf diese Unterstützung bestand — fühlten sich doch die später Eingezogenen, deren Familien nichts mehr bekamen, benachteiligt. Dieser Stimmung ist schon Rechnung getragen worden durch die nochmalige Auszahlung einer Unterstützung zu Weihnachten. Nunmehr tut der Verband ein übriges und gewährt allen den Kriegerfamilien, die außer der Weihnachtsgabe noch keine Unterstützung erhalten haben, eine einmalige Unterstützung von 6 M.

Man darf wohl die Erwartung hegen, daß dieses weitgehende Entgegenkommen und überhaupt die Wiedererrichtung des alten Statuts die Agitation lebhaft an-

